

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

4. Die Meisterprüfung

urn:nbn:de:bsz:31-106271

sehr wichtige Stütze des Staates bildet, ist es unbedingt nötig, daß Männer und Frauen in ihrem Beruf selbständig sind, und zu den Produkten ihrer Tätigkeit in einem persönlichen Verhältnis stehen, weil sie die Früchte ihrer geistigen und körperlichen Arbeit sind.

4. Die Meisterprüfung.

Was von dem Prüfling verlangt wird.

Wer die Meisterprüfung ablegen will, hat sich zunächst mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Prüfung an die zuständige Prüfungskommission der Handwerkskammer zu wenden.

Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder die Damenschneiderei selbständig betreibt oder sie mindestens drei Monate als Gehilfin in Stellung steht. Die Formulare sind gegen Zahlung von 10 \mathcal{F} Kosten in vorgedruckter Form bei der Handwerkskammer zu haben.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Geburtschein,
3. das Prüfungszeugnis der Gehilfinnenprüfung,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre als Gehilfin in der Schneiderei, in welchem er jetzt die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist,
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling besucht hat,
6. ferner, wenn der Prüfling kein Gehilfinnenzeugnis hat, der Nachweis, daß der Prüfling in dem Gewerbe, in dem er sich der Prüfung unterzieht, gemäß § 129 Abs. 6 R. G. O. zur Anleitung von Lehrmädchen befugt ist,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Für Personen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits 5 Jahre mit der Anleitung von Lehrmädchen befugt sind, bedarf es eines Gehilfinnenzeugnisses nicht.

Das Gesuch muß auf einen Aktenbogen geschrieben sein und ungefähr folgendermaßen lauten:

Cassel, den 15. Januar 1918.

Gesuch der Schneiderin Frieda
Lange zu Cassel um Zulassung zur
Meisterprüfung.

6 Anlagen.

Hiermit richte ich an den Herrn
Vorsitzenden der Prüfungskommission
das höfliche Ersuchen um Zu-

lassung zur Meisterprüfung in der Damenschneiderei. Als Meisterstück bitte ich ein Kleid (Kostüm) anfertigen zu können. Die vorschriftsmäßigen Papiere folgen anbei:

1. mein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. mein Geburtschein,
3. mein Gehilfinnenzeugnis,
4. der Nachweis über meine Gehilfinentätigkeit,
5. mein Zeugnis des Fortbildungsschulbesuches,
6. mein polizeiliches Führungszeugnis.

An den Vorsitzenden der
Meisterprüfungs-Kommission
in der Schneiderei
zu Cassel. Handwerkskammer.

Frieda Lange
Schneiderin.

Auf Grund dieser Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zugelassen wird oder nicht.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Beschwerde bei der Handwerkskammer zulässig.

Die Prüfungs-Kommission ist berechtigt, von der Vorlage des Gehilfinnenprüfungszeugnisses und von der Erfüllung der Vorschrift des Absatz 3 Ziffer 4 in besonderen Fällen abzusehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungs-Kommission ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) zulässig.

5. Prüfungstermin.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anberaumt.

Auf Beschluß der Prüfungskommission oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und die zur Prüfung Zugelassenen zu laden, zugleich über den Ort und die Zeit ihrer Ausführung Bestimmungen zu treffen.

Nabe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäfts-